

Synopse

Verordnung zum EG KVG (Vorentwurf)

Geltendes Recht	Vorentwurf DGS
	I.
	Der Erlass bGS 833.141 (Verordnung zum Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung; V zum KVG), Stand 1. Januar 2012, wird wie folgt geändert:
Verordnung zum Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (V zum KVG)	
vom 5. Januar 2010 (Stand 1. Januar 2012)	
<i>Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden,</i>	
gestützt auf das Einführungsgesetz vom 14. September 2009 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung ¹⁾ ,	
<i>verordnet:</i>	
I. Obligatorische Krankenversicherung ^(1.)	I. Obligatorische Krankenpflegeversicherung ^(1.)
Art. 1 Revisionsstelle ¹ Die externe Revisionsstelle des Krankenversicherers ist Revisionsstelle nach Art. 64a Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung ²⁾ . a) ... b) ...	

¹⁾ EG zum KVG (bGS [833.14](#))

²⁾ KVG (SR [832.10](#))

Geltendes Recht	Vorentwurf DGS
Art. 2 Zuständigkeiten der Ausgleichskasse bei Prämienausständen ¹ Die Ausgleichskasse ist die zuständige kantonale Behörde nach der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung. a) ... b) ... ² Sie entrichtet zulasten des Kantons die Vergütung für die nach der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung ausstehenden Forderungen aus der obligatorischen Krankenversicherung aus den Mitteln der Prämienverbilligung. ³ Sie erhält vom Versicherer die Rückzahlungen aus der Bewirtschaftung der Verlustscheine zugunsten der Mittel der Prämienverbilligung.	Art. 2 Verlustscheine ¹ <i>Aufgehoben</i> ² Die Ausgleichskasse entrichtet zulasten des Kantons die Vergütung für die nach der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung ausstehenden Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung aus den Mitteln der Prämienverbilligung. ⁴ Verfügungen über die Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe sind einem Verlustschein gleichzusetzende Rechtstitel.
Art. 3 Meldepflicht des Versicherers ¹ Der Versicherer meldet der Ausgleichskasse die Schuldnerinnen und Schuldner, die betrieben werden, sobald die Voraussetzungen für das Fortsetzungsbegehren erfüllt sind und bevor der Versicherer das Fortsetzungsbegehren stellt. ² ...	
Art. 4 Ausstand des Leistungserbringers ¹ Der Leistungserbringer meldet seinen Ausstand nach Art. 44 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung¹⁾ dem Departement Gesundheit.	¹ Der Leistungserbringer meldet seinen Ausstand nach Art. 44 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung²⁾ dem Departement Gesundheit und Soziales.

¹⁾ KVG (SR [832.10](#))

²⁾ KVG (SR [832.10](#))

Geltendes Recht	Vorentwurf DGS
II. Individuelle Prämienverbilligung ^(2.)	II. Individuelle Prämienverbilligung ^(2.)
Art. 5 Massgebendes Einkommen ¹ Zum steuerbaren Einkommen werden hinzugezählt: a) der Betrag an die Säule 3a von Personen, die keiner Vorsorgeeinrichtung nach Art. 80 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge¹⁾ angehören, der 25 000 Franken übersteigt; b) der Einkaufsbeitrag an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge, der 25 000 Franken übersteigt; c) der Liegenschaftsaufwand, der grösser ist als 20 Prozent des Eigenmietwerts bzw. der Mieteinnahmen; d) 10 Prozent des steuerbaren Vermögens.	a) der Betrag an die Säule 3a von Personen, die keiner Vorsorgeeinrichtung nach Art. 80 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge²⁾ angehören, der 10'000 Franken übersteigt; b) <i>Aufgehoben</i> c) <i>Aufgehoben</i> d) 15 Prozent des steuerbaren Vermögens.
Art. 6 Anspruchsberechtigung ¹ Der Anspruch auf Prämienverbilligung beginnt: a) mit dem der Geburt folgenden Monat; b) bei Zuzug aus dem Ausland mit dem Monat der Antragstellung. ² Er endet bei Wegzug ins Ausland und bei Tod ab dem darauffolgenden Monat.	
Art. 7 Höhe der Prämienverbilligung ¹ Die Prämienverbilligung übersteigt die Höhe der Prämie für die obligatorische Krankenversicherung mit der ordentlichen Franchise und mit Unfalldeckung nicht.	

¹⁾ BVG (SR [831.40](#))

²⁾ BVG (SR [831.40](#))

Geltendes Recht	Vorentwurf DGS
Art. 8 Information ¹ Die Ausgleichskasse informiert die Bevölkerung regelmässig über die Möglichkeit der Prämienverbilligung und das Antragsverfahren.	
Art. 9 Auskunfts- und Meldepflicht ¹ Personen, die Anspruch auf Prämienverbilligung erheben, sowie die Versicherer erteilen den zuständigen Organen die nötigen Auskünfte wahrheitsgetreu.	
Art. 10 Antrag a) Einreichung ¹ Personen, die Anspruch auf Prämienverbilligung erheben, reichen ihren Antrag bis spätestens 31. März bei der AHV-Gemeindezweigstelle der Gemeinde ein, in welcher sie am 1. Januar des Jahres Wohnsitz hatten. ² Die Ausgleichskasse kann in Härtefällen die Frist für die Einreichung des Antrags bis spätestens 30. April verlängern.	
Art. 11 b) Vorprüfung ¹ Die zuständige AHV-Gemeindezweigstelle: a) prüft den eingereichten Antrag auf Vollständigkeit; b) kontrolliert die Richtigkeit der Personalien; c) veranlasst die notwendigen Ergänzungen und Abklärungen. ² Sie leitet die Anträge mit den nötigen Hinweisen an die Ausgleichskasse weiter.	
Art. 12 Ergänzende Abklärungen ¹ Die Ausgleichskasse trifft die erforderlichen zusätzlichen Abklärungen.	

Geltendes Recht	Vorentwurf DGS
² Personen, die einen Antrag auf Prämienverbilligung stellen, übermitteln der Ausgleichskasse innert der von ihr gesetzten Frist die erforderlichen Angaben. ³ Die Ausgleichskasse kann eine Nachfrist ansetzen.	
Art. 12a Zuständigkeit der Ausgleichskasse ¹ Die Ausgleichskasse gibt den Versicherern die nach der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung erforderlichen Daten für die Durchführung der Prämienverbilligung bekannt.	Art. 12a Datenbekanntgabe
Art. 13 Modalitäten der Auszahlung ¹ Beträge unter 20 Franken werden nicht ausbezahlt. ² Die Ausgleichskasse richtet weder Vergütungs- noch Verzugszinsen aus.	
Art. 14 Verwaltungskosten ¹ Der Kanton vergütet der Ausgleichskasse auf der Basis einer Leistungsvereinbarung die Verwaltungskosten für den Vollzug der Prämienverbilligung.	
III. Inkrafttreten (3.)	
Art. 15 ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.	
IV. Übergangsbestimmung zur Änderung vom 17. Januar 2012 (4.)	
Art. 16	

Geltendes Recht	Vorentwurf DGS
¹ Für Verlustscheine nach Art. 1 der vorläufigen Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung ¹⁾ gilt das bis zum 31. Dezember 2011 geltende Verfahren.	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV. Diese Änderung tritt gleichzeitig mit dem revidierten EG zum KVG in Kraft.

¹⁾ bGS [833.142](#)